jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/1 91/11/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §2 Z5;
KFG 1967 §2 Z6;
KFG 1967 §2 Z7;
KFG 1967 §3 Abs1;
KFG 1967 §31 Abs1;

Rechtssatz

Das KFG kennt nicht die rechtliche Möglichkeit einer wahlweisen Verwendung eines Kfz als Personenkraftwagen oder als Omnibus. Dies hätte - wie im Fall eines Kombinationskraftwagens - im Gesetz eigens genannt werden müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110040.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at